

29. Feb. 1956

20

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 72 Abs. 1 Satz 3, 74 Abs. 2 Satz 2 ArbGG; 554 a ZPO

Leitsätze:

Das Revisionsgericht kann die Statthaftigkeit der Revision ohne mündliche Verhandlung durch besonderen Beschluss feststellen.

Aktenzeichen: 2 AZR 504/55

Beschluss des BAG vom 29. Februar 1956

LAG Hamm (Westf.)



AZR 504/55

Sa 366/55 (Hamm/Westf.)

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 29. Februar 1956 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.),
3. Kammer, vom 16. September 1955 - 3 Sa 366/55 -
ist zulässig.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt und die Statthaftigkeit darauf gestützt, dass dieses von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Juni 1954 - 2 AZR 13/53 - (AP 1, 36) und einer Reihe von ihr namentlich bezeichneter Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten abweiche und auf dieser Abweichung



beruhe. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin, die vom 8. März 1954 bis zum 6. Januar 1955 bei der Beklagten im Arbeitsverhältnis stand, aber nur in der Zeit vom 8. März bis 20. März 1954 tatsächlich Arbeit geleistet hatte, einen Anspruch auf eine Weihnachtsgratifikation mit der Begründung zugesprochen, dass die Klägerin im Gratifikationsmonat und an Tage der Ausschüttung bei dem Betrieb der Beklagten im Arbeitsverhältnis gestanden und somit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Gratifikation erfüllt habe. Ob die Klägerin an diesem Stichtag tatsächlich Dienste geleistet habe oder nicht, sei grundsätzlich unerheblich, wenn nur im Falle einer Kündigung das Ende des Arbeitsvertrages erst nach dem Stichtag, d.h. nach dem Ende des Gratifikationsjahres eingetreten sei. Diese Begründung, auf der das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht, steht zwar nicht im Widerspruch zu der vorgenannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, jedenfalls aber im Widerspruch zum Urteil des Landesarbeitsgerichts Mannheim vom 23. Dezember 1948 - Sa 48/48 - (RdA 1949, S. 349), auf das sich die Beklagte u.a. beruft. Dieses Urteil hat zur Grundlage den Rechtsgedanken, dass dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf die Gratifikation dann nicht als begründet zuerkannt werden kann, wenn er für den Arbeitgeber im gesamten Geschäftsjahr so viel wie nichts geleistet hat, wenn auch im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Gratifikation gegeben scheinen. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG für die Statthaftigkeit der Revision gegeben.

Die Zulässigkeit dieses Beschlusses, dessen Zweckmäßigkeit in seiner Klarstellung der Statthaftigkeit der Revision liegt, ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 2 ArbGG verbunden mit § 554 a ZPO. Danach kann das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob die Revision statthaft ist, zu drei verschiedenen Entscheidungen kommen. Es kann von einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung absehen, es kann die Revision durch Beschluss als



unzulässig verwerfen oder es kann die Revision durch Beschluss für zulässig erklären (vgl. auch § 519 b ZPO). Dass nur der zweite Fall in § 554 a Abs. 1 Satz 2 ZPO ausdrücklich erwähnt ist, schliesst die beiden anderen Möglichkeiten nicht aus, vor allem weil § 554 a ZPO in einem besonderen zweiten Absatz ganz allgemein bestimmt, dass die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Revision ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erfolgen kann (vgl. auch Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., §§ 554 a, Anm. IV, 519 b, Anm. III B 1 c).

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)